

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur:  
Rr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 281.

Dienstag, 4. Dezember 1917, abends.

70. Jahrgang.

Veränderungen im  
Preisgehalt.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Ladger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundschreibzeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Vertriebsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung; der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Motorendruck und Verlag: Renger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Kühnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

## Abgabe von Nahrungsmitteln.

§ 1. Nahrungsmittel (Häufelrüben, aus solchen hergestelltes Mehl, Grieß, Graupen, Gersten- und Hafermehl, jeder Art (Mehl, Floken, Grütze usw.), Leimwaren, Kartoffelpräparate und kochfertige Suppen) dürfen nur gegen Lebensmittel- oder besondere Nahrungsmittelmarken abgegeben werden.

§ 2. Für Kinder im 1. und 2. Lebensjahre, sowie für Kinder im 3. und 4. Lebensjahre sind besondere Marken oder besonders gekennzeichnete Lebensmittelmarken auszugeben, um eine bevorzugte Versorgung derselben mit Nahrungsmitteln zu ermöglichen. Personen in voller Selbstversorgung mit Fleisch oder mit Fett oder mit Gerste, Hafer und sämtliche Angehörige ihres Haushaltes erhalten keine Lebensmittelmarken für Nahrungsmittel.

§ 3. Der Kommunalverband hat über die Ausgestaltung der Lebensmittelmarken und insbesondere darüber Bestimmungen zu treffen,

a) an welche weiteren Personen (Selbstverleger von Gemüse, Zellselfverleger usw.) überhaupt keine Lebensmittelmarken für Nahrungsmittel oder solche, die nur zum Bezug einer entsprechend herabgesetzten Menge ermächtigen, auszugeben sind,

b) in welchem Umfang ein nach ärztlicher Vorchrift erforderlicher erhöhter Bezug von Nahrungsmitteln ausgedehnt wird,

c) in welcher Weise der durch Verordnung vom 17. April 1917 Absatz 4 (1318 II B VII) vorgeschriebene Markenzwang durchzuführen ist,

d) ob für Kinder von Selbstverlegern im Sinne von § 2 Absatz 2 bis zum 4. Lebensjahre Marken zum Bezug von Gerste oder Hafermehl in beschränkter Menge auszugeben werden sollen.

§ 3. Die Lebensmittelmarken sind für den Bezirk des ganzen Kommunalverbands auszugeben. Mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft kann der Kommunalverband Gemeindefürsorge, deren Verwaltung volle Gewähr für eine bestimmungsgemäße Verteilung der Nahrungsmittel bietet, auf Verlangen die Ausgabe besonderer Marken für ihren Bezirk gestatten. Mehrere Kommunalverbände oder Gemeinden können gemeinschaftlich für alle beteiligten Bezirke gültige Lebensmittelmarken ausgeben.

§ 4. Die Kommunalverbände oder die Gemeinden mit eigenen Lebensmittelmarken bestimmen, welche Mengen für einen gewissen Zeitraum oder auf die einzelne Marke abzugeben werden können.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft. Bestehende Regelungen der Kommunalverbände und Gemeinden bleiben in Geltung, soweit sie vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen oder durch die Vorschriften der Kommunalverbände abgeändert werden.

Dresden, am 29. November 1917.

Ministerium des Innern.

5835

Nachstehende Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

1971 II B I b

Dresden, am 30. November 1917.

5836

Ministerium des Innern.

Verordnung über Höchstpreise für Hafer und Gerste. Vom 24. November 1917.  
Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtoch vom 10. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) wird bestimmt:

§ 1. Der nach § 5 der Verordnung über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse vom 27. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 975) geltende Höchstpreis für Hafer erhöht sich, wenn die Ablieferung bis zum 31. Dezember 1917 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 70 Mark für die Tonne, wenn die Ablieferung bis zum 31. Januar 1918 einschließlich erfolgt, um eine Lieferungsprämie von 30 Mark für die Tonne.

Die Lieferungsprämie von 70 Mark wird für alle bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erfolgten Ablieferungen von Hafer aus der Ernte 1917 auf Antrag nachgezahlt. Der Antrag muß bei Vermeidung des Ausschlusses bis zum 20. Dezember 1917 einschließlich bei der Stelle gestellt werden, an welche die Ablieferungen erfolgt sind. Die Kommunalverbände haben die Anträge, die bei ihnen eingehen, an die Reichsgetreidestelle in Berlin weiterzugeben und bei der Durchführung der Nachzahlung nach deren Anweisungen mitzuwirken.

§ 2. Die durch § 1 der Verordnung über Frühdruck vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzte und durch die Verordnung vom 11. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 709) für Hafer und Gerste bis auf weiteres aufrechterhaltene Druschprämie von 80 Mark für die Tonne bleibt bis zum 31. Januar 1918 einschließlich bestehen und fällt dann vollständig weg.

§ 3. Die Lieferungsprämie für Hafer und die Druschprämie für Hafer und Gerste dürfen auf Antrag auch noch nach Ablauf der Fristen im § 1 Abs. 1, § 2 gezahlt werden,

besonders bevollmächtigte höhere Generalkommandooffiziere vertreten. Die russische Abordnung, die gestern um 4 Uhr 30 Minuten nachmittags an unseren Linien empfangen wurde, ist noch abends an den Verhandlungsort weitergeleitet.

Aus Berlin wird gemeldet: Der Waffenstillstand mit Rußland ist nun vollendete Tatsache geworden. Die Optimisten haben endlich einmal recht behalten. Der Fall ist so selten in diesem Kriege, daß man ihn mit besonderer Freude und Genugtuung begrüßen kann. Die Persönlichkeit Lenins tritt mit einem Schlag in den Vordergrund der Weltbühne. Der Name dieses Mannes, der vor Monaten noch über seine Kräfte hinaus niemandem bekannt war, ist heute in aller Munde. Es ist verständlich, daß seine Freunde von ihm in glühender Verehrung sprechen. Zum ersten Male in der Weltgeschichte gelingt es einem Politiker, nahe an die Verwirklichung seiner kühnsten Träume heranzukommen. Der Mann, der vor wenigen Monaten nicht wagen durfte, den Fuß in sein Vaterland zu setzen, ohne zu fürchten, sofort nach Sibirien verschleppt zu werden, der Mann, der arm und verachtet sein Leben kümmerlich in der Schweiz durch Stundengelden fristete, steht heute an der Spitze eines Staates von 160 Millionen Menschen und lenkt die Geschicke Rußlands vielleicht sogar der ganzen Welt.

Nach den hier vorliegenden Informationen darf es als sicher betrachtet werden, daß die Waffenstillstandsverhandlungen zu einem günstigen Abschluß kommen werden. Man nimmt sogar an, daß die Besprechungen nicht übermäßig lange Zeit beanspruchen dürften. Mit verschwindend kleinen Ausnahmen hat sich das gesamte russische Volk für die Maximalisten erklärt. Ohne durch eine allzu zögerliche Brücke zu sehen, kann man die Frage eines endgültigen Friedensschlusses als einzig und allein von der Zeit abhängig betrachten. Es wird niemals mehr möglich sein, aus der

russischen Armee ein brauchbares Werkzeug des Krieges zu machen. Sollten die Verhandlungen selbst aus irgendwelchem Grunde, zum Beispiel durch einen abermaligen Regierungswechsel in Petersburg, eine Annahme, die zwar unwahrscheinlich, aber schließlich nicht unmöglich ist, zum Scheitern kommen, so würde es den neuen russischen Machthabern doch nicht mehr gelingen, das Meer für andere Ziele zu begeistern. Der Krieg mit Rußland ist zu Ende. Der Friede mit Rußland ist noch nicht der Friede überhaupt, aber wir können, wenn auch in anderem Sinne die Worte wiederholen, die Briand in seiner Rede von der russischen Dampfwalze pathetisch den Abgeordneten im Palais Bourbon zurief: Solange die Welt besteht, meine Herren, ist das Licht noch stets von Osten gekommen.

## Der amerikanische General Johnson bei Trochy.

Die russische Funkstation Jaroslaw Selo gab am 2. 12. nachmittags folgenden Funkdruck:

„In Uffe!“ Gestern, am 1. Dezember, besuchte General Johnson, Chef der amerikanischen Mission, den Kameraden Trochy im Smolny-Institut. Der General erklärte, er könne augenblicklich noch nicht im Namen der amerikanischen Regierung sprechen, da die Nacht des Rates noch nicht anerkannt ist. Er sei jedoch erschienen, um Verbindungen anzuknüpfen, die Wege zu klären, und Verständnisse aus dem Wege zu schaffen. General Johnson erkundigte sich, ob die neue Regierung bestrebt sei, den Krieg gemeinsam mit ihren Verbündeten zu studieren. Der General meinte, die Verbündeten würden am 2. Dezember an den Verhandlungen kaum teilnehmen können. Kamerad Trochy gab dem General in kurzen Worten Aufklärung über die Politik des Rates im Kampfe für den allgemeinen Frieden. Auf einen Umstand legte der Postkommissar für auswärtige Angelegenheiten besonderes Gewicht, nämlich auf die öffentliche Behandlung aller bevorstehenden

## Die Waffenstillstandsverhandlungen mit Rußland.

(Berlin, den 3. Dezember 1917. (Amtlich.)  
Am 1. Dezember 1917 ist mit einer russischen Armee Waffenstillstand vom Südruf der Wipet bis südlich der Elba vereinbart worden. Mit dem 2. Dezember 1917, 10 Uhr abends wurden in diesem Gebiet alle Feindseligkeiten eingestellt.

Es sind Abmachungen getroffen worden, die sich auf Verkehr zwischen den beiderseitigen Linien, Truppenverschiebungen, Stellungsarbeiten und Missetätigkeit beziehen.

Für die Räumung der Waffenruhe ist ein Zeitraum von mindestens 48 Stunden festgesetzt, vor dessen Ablauf die Feindseligkeiten nicht beginnen dürfen.

(Wien, den 3. Dezember 1917. (Amtlich) wird bekannt: In den letzten Tagen wurde an verschiedenen Abschnitten der russischen Front von Division zu Division und von Korps zu Korps Waffenruhe vereinbart. Im Wipet-Gebiet hat eine russische Armee mit dem gegenüberstehenden Kommando der Verbündeten einen formellen Waffenstillstand abgeschlossen. Eine russische Abordnung durchschritt gestern unsere Linien, um mit dem bevollmächtigten der verbündeten Heere einen Waffenstillstand an der ganzen russischen Front anzubahnen. Auf dem italienischen Kriegsschauplatz und in Albanien nichts Neues. Der Chef des Generalstabs.

Eine Wiener Meldung besagt: Aus dem Kriegspressquartier wird am 3. d. M. mitgeteilt: Bei den im Bereich der Front des Feldmarschalls Prinz Leopold von Bayern heute beginnenden Waffenstillstandsverhandlungen ist die österreichisch-ungarische Delegation durch